

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MBWK hat die
Satzung Entwurfscharakter**

**Satzung zur Änderung der Satzung der Medizinischen Fakultät der Christian-
Albrechts-Universität zu Kiel
vom 23. Mai 2018**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. ###

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 23. Mai 2018

Aufgrund des § 28 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Medizinischen Fakultät vom 16. April 2018 und des Senates vom 9. Mai 2018 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 2. August 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. 2011 S. 88) zuletzt geändert durch Satzung vom 27. August 2012 (NBl. MWAVT Schl.-H. 2012 S. 59), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Fakultätskonvent wählt die Dekanin oder den Dekan für die Dauer von fünf Jahren (§ 30 Absatz 2 Satz 2 HSG). Die Wahl richtet sich nach § 6 Absatz 3. Der Konvent wählt aus dem Kreis der ihm angehörigen Professorinnen und Professoren eine erste Prodekanin oder einen ersten Prodekan und eine zweite Prodekanin oder einen zweiten Prodekan jeweils für die Dauer von zwei Jahren (§ 30 Absatz 2 Satz 1 HSG) sowie auf Vorschlag des Dekans für die Dauer von mindestens zwei Jahren je einen Professor für die Bereiche Medizin und als Stellvertreter aus dem Bereich Zahnmedizin als Fachbereichsbeauftragten für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen (Studiendekan).“
 - b. In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „hochschulöffentlich“ durch das Wort „öffentlich“ ersetzt.
 - c. In Absatz 8 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Ebenso können durch Beschluss einzelne Tagesordnungspunkte nur hochschulöffentlich diskutiert werden.“
 - d. In Absatz 9 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„Die Dekanin oder der Dekan übt das Amt hauptberuflich aus. Ihre oder seine dienstrechtliche Stellung entspricht jener der Präsidentin oder des Präsidenten mit der Maßgabe, dass § 23 Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz, Absätze 2 bis 4, Absatz 5 Sätze 1 und 3, Absatz 6 und Absatz 7 Satz 1 und

Satz 4 sowie Absatz 8 und § 71 Absatz 2 HSG nicht anzuwenden sind. Bei einer Wahl aus dem Kreis der Professorenschaft kann auf eine Ausschreibung verzichtet werden. Bei einer Wiederwahl entsprechend § 23 Absatz 5 Satz 4 HSG tritt an die Stelle des Senats der Fakultätskonvent. Die Dekanin oder der Dekan gehört dem Vorstand des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein an. Sie oder er ist Mitglied der Campusedirektion.“

- b. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wie folgt geändert:
„Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätskonvent gewählt. Die Wahl muss nicht aus dem Kreis der zur Fakultät gehörenden Professorenschaft erfolgen. Die Wahlzeit beträgt fünf Jahre. Scheidet die Dekanin oder der Dekan vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, kann der Konvent für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin oder des ausgeschiedenen Dekans eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fakultätskonvents.“
- c. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
- d. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.
- e. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.
- f. Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.

3. § 14 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 23. Mai 2018

Professor Dr. med. Ulrich Stephani
Dekan der Medizinischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel